

10.05.94

Empfehlungen
der Ausschüsse

R - In

zu **Punkt** der 669. Sitzung des Bundesrates am 20. Mai 1994

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung
- Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg -

A

Der federführende **Rechtsausschuß**
empfiehlt dem Bundesrat,
den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender
Änderung beim Deutschen Bundestag einzubringen:

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 229 Abs. 1 StPO)

In Artikel 1 Nr. 1 ist das Wort "zwei" durch das Wort "drei" zu ersetzen.

Als Folge ist

- im Vorblatt unter "B. Lösung" im ersten Spiegelstrich das Wort "zwei" durch das Wort "drei" zu ersetzen,
- in der Begründung unter "B. Zu den einzelnen Vorschriften" in der Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 229) in der zweiten Zeile das Wort "zwei" durch das Wort "drei" zu ersetzen.

Begründung (gegenüber dem Plenum):

Die Bedürfnisse der gerichtlichen Praxis machen eine Verlängerung der Unterbrechungsfrist auf drei Wochen erforderlich.

B

Der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten** hat seine Beratungen noch nicht abgeschlossen.

Die Freie und Hansestadt Hamburg hat beim Präsidenten des Bundesrates unter Berufung auf § 23 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 1 GO BR beantragt, die Vorlage auf die Tagesordnung der 669. Sitzung des Bundesrates am 20. Mai 1994 zu setzen.